



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 19. Mai 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1071048

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg werden zwecks Verbesserung der Veloinfrastruktur (Velovorzugsroute) folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

#### ***Rötelstrasse***

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 18.5.2020: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 105 und 109, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

- 2 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:



2/2

**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»**

am 1. Juni 2022 veröffentlicht.

- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch), und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

**Renata Schild**  
Digital unterschrieben von Renata Schild  
Datum: 2022.05.20 08:47:00 +02'00'

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

**Rykart Karin (SID)**  
Digital unterschrieben von Rykart Karin (SID)  
Datum: 2022.05.20 10:34:18 +02'00'



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 10. Mai 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1071048

**Rötelstrasse**

Aufhebung von Parkplätzen

Begründung und Antrag

Mit rechtskräftiger Verfügung vom 18. Mai 2020, publiziert als Nr. 2020/0296 im Amtsblatt der Stadt Zürich am 10. Juni 2020, wurden bezüglich des Strassenbauprojekts «Rötelstrasse – Bucheggstrasse» (TAZ Bau-Nr. 13046) diverse Verkehrsanordnungen getroffen. Unter anderem mussten die sechs gebührenpflichtigen Parkplätze am nordöstlichen Fahrbahnrand der Rötelstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 94 aufgehoben werden, um Platz für eine behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestelle «Lägernstrasse» sowie eine private Tiefgaragenausfahrt zu schaffen. Die drei gebührenpflichtigen Parkplätze am westlichen Fahrbahnrand der Rötelstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 121 mussten aufgrund einer Verbreiterung des Trottoirs ebenfalls aufgehoben werden. Im Gegenzug sah das Projekt die Erstellung von fünf neuen, gebührenpflichtigen Parkplätzen am westlichen Fahrbahnrand der Rötelstrasse auf Höhe der Liegenschaften Nrn. 105 und 109 vor. Der Baubeginn ist für Frühling 2024 geplant.

Inzwischen steht fest, dass auf dem fraglichen Teilstück der Rötelstrasse eine Velovorzugsroute eingeführt werden soll. Gemäss den geltenden städtischen Anforderungen für Velovorzugsrouten muss somit der Velostreifen vom Bucheggplatz in Richtung Rosengartenstrasse – anders als bei der Auflage nach §16 des Strassengesetzes vorgesehen – von 1.50 Meter auf 1.80 Meter verbreitert werden. Die vom Bus mitbefahrenen MIV-Spuren lassen sich bei einer Breite von 3 Metern nicht weiter verschmälern und das westseitige Trottoir kann höchstens von 2.3 auf 2.2 Meter reduziert werden. Dies führt dazu, dass der bei Parkplätzen vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 0.7 Metern um insgesamt 0.2 Meter unterschritten wäre. Der Sicherheitsabstand dient besonders der Verhinderung von «Dooring»-Unfällen. Aus diesen Gründen müssen die in der Verfügung vom 18. Mai 2020 angeordneten, gebührenpflichtigen Parkplätze vorliegend wieder aufgehoben werden.



2/2

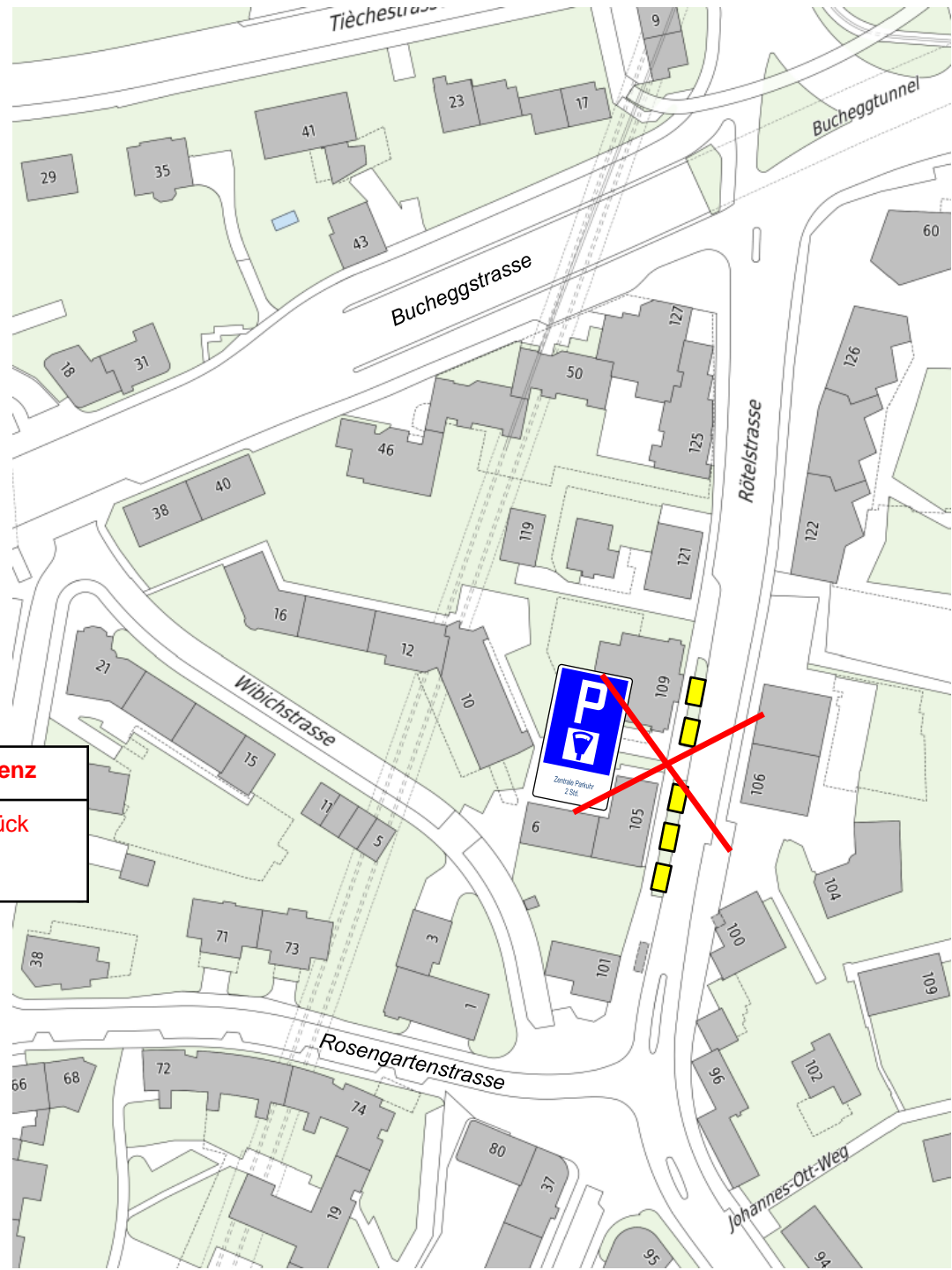
Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz (Abschnitt Buchegg- bis Rosengartenstrasse)	5 Stück *	0 Stück	- 5 Stück

\* Stand nach der Umsetzung des Strassenbauprojekts  
«Rötelstrasse - Bucheggstrasse» (rechtskräftige Verfügung  
vom 18.05.2020, publiziert am 10.06.2020)

